

3472/1/2

Regierungsvorlage.

I.

Bundesgesetz vom 1948
über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachsabgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

(1) Von dem während der nationalsozialistischen Herrschaft sowie während des Krieges und weiterhin bis zum 1. Jänner 1948 (Endstichtag) entstandenen Vermögenszuwachs wird eine einmalige Abgabe eingehoben.

(2) Anfangstichtag ist der 1. Jänner 1940. Für natürliche Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 geboren wurden, gilt der Zeitpunkt ihrer Geburt, für juristische Personen und Vermögensmassen, die nach dem 1. Jänner 1940 entstanden sind, der Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung als Anfangstichtag.

(3) Die Einkünfte aus der Vermögenszuwachsabgabe sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, auszugebenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldloshforderungen, die rechtlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Die Verrechnung erfolgt in der Anlehensgebarung.

§ 2. Abgabepflicht.

(1) Abgabepflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die am Endstichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;

2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hatten;

3. natürliche Personen, die am Endstichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, aber Vermögen im Inland hatten;

4. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Endstichtag weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz, aber Vermögen im Inland hatten.

(2) Als Inland gilt sowohl für den Anfangs- als auch für den Endstichtag das Gebiet der Republik Österreich.

(3) Ruhende Erbschaften sind so zu behandeln, als ob der Erblasser noch am Leben wäre.

(4) Die im folgenden für juristische Personen getroffenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Vermögensmassen.

§ 3. Befreiungen.

Von der Vermögenszuwachsabgabe sind befreit:

1. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten, Fonds sowie die von ihnen unmittelbar auf ihre Rechnung betriebenen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind; betreiben sie erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, so sind sie mit dem diesen Unternehmungen gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. die Österreichische Nationalbank;

4. das Postsparkassenamt;

5. das Dorotheum;

6. Ländehypothekenanstalten;

7. Raiffeisenkassen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögenssteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine“ von der Aufsichtsbehörde anerkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

8. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen

Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken, der Volksbildung oder der körperlichen Erhaltung dienen; betreiben sie erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, so sind sie mit dem diesen Unternehmungen gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrts Einrichtungen sowie die Betriebsratsfonds nach § 24 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97;

10. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81;

11. die pharmazeutische Gehaltskasse (B. G. Bl. Nr. 23/1928).

§ 4. Berechnung des Vermögenszuwachses.

(1) Der Vermögenszuwachs ist der Unterschied zwischen dem Vermögen am Endstichtag (Endvermögen) und dem Vermögen am Anfangstichtag (Anfangsvermögen). Bei den in § 2, Abs. (1), Z. 1 und 2, genannten Personen erstreckt sich der Vermögensvergleich auf das Gesamtvermögen, bei den in § 2, Abs. (1), Z. 3 und 4, genannten Personen auf das Inlandsvermögen; im letzteren Falle ist das nach dem 1. Jänner 1940 ins Inland gebrachte Vermögen dem Anfangsvermögen zuzurechnen.

(2) Die Begriffe Gesamtvermögen und Inlandsvermögen bestimmen sich, soweit in diesem Bundesgesetze nichts Abweichendes verfügt wird, nach den für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften.

(3) Zum Inlandsvermögen gehören auch die im Inland befindlichen Zahlungsmittel und Wertpapiere, ferner Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen gegen inländische Schuldner. Nicht zum Inlandsvermögen zählen Forderungen aus Rückversicherungsverträgen mit inländischen Geschäftspartnern sowie Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, soweit sie nachweislich aus solchen Rückversicherungsverträgen herrühren.

(4) Bei unverändertem Bestand von Vermögenswerten des sonstigen Vermögens und von Gewerberechtigungen, die am Anfangs- und Endstichtag zum Vermögen des Abgabepflichtigen gehörten, bleiben Werterhöhungen und Wertminderungen bei Ermittlung des Vermögenszuwachses im Sinne dieses Bundesgesetzes außer Betracht, sofern sich nicht ein Zuwachs nach § 8, Abs. (2), ergibt.

(5) Erhöhungen des Anlagevermögens eines Betriebes bilden keinen Vermögenszuwachs im

Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie durch Erbschaftszuwachs oder durch die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Gebäude, in der Zeit zwischen dem 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1947 zur Behebung von Schäden infolge von Kriegs- oder Nachkriegereignissen veranlaßt sind.

(6) Wenn und soweit der Vermögenszuwachs nach dem 1. Jänner 1946 entstanden ist, bleibt er mit dem Betrage abgetrennt, der einem Viertel des Einkommens entspricht, das in den Kalenderjahren 1946 und 1947 zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer erklärt oder der Lohnsteuer unterzogen wurde.

§ 5. Sonderbestimmungen für die Berechnung des Vermögenszuwachses.

(1) Bei natürlichen Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt genommen haben, gilt als Anfangsvermögen ihr Gesamtvermögen am 1. Jänner 1940, wenn sie zu diesem Zeitpunkte bereits Inlandsvermögen hatten; hatten sie am 1. Jänner 1940 kein Inlandsvermögen, so gilt als Anfangsvermögen das Gesamtvermögen am Tage des Zuzuges.

(2) Bei natürlichen Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland aufgegeben haben, beschränkt sich der Vermögensvergleich auf das an beiden Stichtagen vorhandene Inlandsvermögen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1), und (2) gelten sinngemäß auch für juristische Personen in Fällen einer Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsführung nach dem 1. Jänner 1940.

§ 6. Erbschaften und Schenkungen.

(1) Vom Vermögenszuwachs ist jener Betrag abzurechnen, der dem Vermögen entspricht, das dem Abgabepflichtigen im Erbwege nach dem 1. Jänner 1940 zugeflossen ist, wenn er nachweist, daß das ererbte Vermögen beim Erblasser oder bei wiederholtem Übergang im Erbwege bei dessen Vorgängern bereits am 1. Jänner 1940 im Vermögen vorhanden war. Die Abrechnung unterbleibt, wenn der Erblasser oder dessen Vorgänger das ererbte Vermögen nach dem 12. März 1938 erworben hat, soweit hiedurch eine Vermehrung des an diesem Tag vorhandenen Vermögens beim Erblasser oder dessen Vorgängern eingetreten ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auch in Fällen bäuerlicher Gutsübergabe anzuwenden.

(3) Durch Schenkungen nach dem 1. Jänner 1940 erworbenes Vermögen ist dem Geber zuzurechnen, wenn die vom gleichen Geschenkgeber an den gleichen Geschenknehmer zwischen Anfangs- und Endstichtag gegebenen Schenkungen einen Wert von mehr als 5000 S am Endstichtag haben. Der Geschenknehmer haftet mit dem

Wert der Schenkung für die Abgabe des Geschenkgebers. Ist der Geber am Endstichtag nicht mehr am Leben, so ist, soweit nicht § 2, Abs. (3), anzuwenden ist, so vorzugehen, als ob die geschenkten Vermögensschaften im Erbwege zugeflossen wären. Die Bestimmungen des Abs. (1) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Bestimmungen bezüglich des Anfangsvermögens.

(1) Wenn Vermögensschaften, die dem Abgabepflichtigen oder dessen Rechtsvorgängern in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 1. Jänner 1940, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, bis zum Endstichtag wieder rückgestellt wurden oder dem Endvermögen gemäß § 8, Abs. (1), zuzurechnen sind, so sind diese Vermögensschaften mit dem Wert und Stand vom 1. Jänner 1940 dem Anfangsvermögen zuzurechnen. Dasselbe gilt für Vermögensschaften, auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden.

(2) Vom Anfangsvermögen abzurechnen ist der Wert der zwischen dem 12. März 1938 und dem 1. Jänner 1940 erworbenen abgabepflichtigen Vermögensschaften, wenn und soweit diese auf die in Abs. (1) bezeichnete Art entzogen wurden; die Abrechnung unterbleibt, wenn und insoweit der Abgabepflichtige glaubhafte macht, oder es sich aus den Umständen ergibt, daß eine Vermehrung des am 12. März 1938 vorhandenen Vermögens durch die Erwerbung nicht stattgefunden hat.

(3) Bei juristischen Personen, die nach dem 1. Jänner 1940 entstanden sind, gilt als Anfangsvermögen das Vermögen im Zeitpunkt ihrer steuerrechtlichen Entstehung.

(4) Dem Anfangsvermögen juristischer Personen ist der Betrag zuzurechnen, um den bei einer Erhöhung des Grundkapitals (Aktienkapitals, Stammkapitals usw.) nach dem 1. Jänner 1940 das Vermögen durch bare Einzahlung oder Einbringung von Sacheinlagen vermehrt wurde.

(5) Falls eine juristische Person durch Verschmelzung (Fusion) von einer anderen juristischen Person nach dem 1. Jänner 1940 übernommen wurde, so ist das Anfangsvermögen der durch Verschmelzung (Fusion) erloschenen juristischen Person dem Anfangsvermögen der aufnehmenden juristischen Person zuzurechnen.

§ 8. Bestimmungen bezüglich des Endvermögens.

(1) Werden Vermögensschaften, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden und die dem geschädigten Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei

es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, nach dem Endstichtag rückgestellt, so sind sie dem Endvermögen dessen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden. Dasselbe gilt für Vermögensschaften, auf die die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden. Bereits durchgeführte Veranlagungen zur Vermögenszuwachsabgabe sind entsprechend zu berichtigen.

(2) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Personenkraftwagen, Segel- und Motorboote, Kunstgegenstände und Sammlungen, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden, gehören zum Endvermögen, wenn ihr Wert am Endstichtag zusammen den Betrag von 5000 S übersteigt.

(3) Vom Endvermögen sind abzurechnen:

1. Kapitalbeträge, die dem Abgabepflichtigen auf Grund von Ansprüchen aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder aus Rentenversicherungen sowie als Kapitalabfindungen für Ansprüche auf Renten oder andere laufende Bezüge nach dem 1. Jänner 1940 zugeflossen sind, wenn die genannten Kapitalbeträge auf Grund von Ansprüchen geleistet wurden, die nicht vermögenssteuerpflichtig sind;

2. der Wert von Ausgedingten, die für die Hingabe von Bauerngütern eingeräumt wurden, die der Übergeber nach dem 1. Jänner 1940 im Erbwege erworben hat.

§ 9. Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft.

Änderungen in der Zugehörigkeit zu einer Haushaltsgemeinschaft (Eintritt oder Austritt) nach dem Anfangstichtag sind bei Ermittlung des Vermögenszuwachses so zu behandeln, als ob sie bereits am Anfangstichtag eingetreten wären.

§ 10. Freibetrag.

(1) Vom Vermögenszuwachs sind bei abgabepflichtigen natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Endstichtag im Inland hatten, Freibeträge abzuziehen. Diese betragen für den Abgabepflichtigen 5000 S. und für jeden Haushaltsangehörigen, der mit ihm zusammen zu veranlagten ist, 2000 S. Dies gilt auch für ruhende Erbschaften.

(2) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse am Endstichtag maßgebend.

§ 11. Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

Von dem dem Freibetrag (§ 10) übersteigenden Teil des Vermögenszuwachses, der auf einen durch tausend teilbaren Betrag noch unten abzu-

runden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Vermögenszuwachsabgabe bemessen.

§ 12. Ausmaß der Abgabe.

Die Vermögenszuwachsabgabe beträgt:

Von den ersten angefangenen oder vollen 2000 S der Bemessungsgrundlage...	5 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 5000 S der Bemessungsgrundlage	10 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 S der Bemessungsgrundlage	15 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage	20 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 S der Bemessungsgrundlage	30 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 500.000 S der Bemessungsgrundlage	40 v. H.,
von Mehrbeträgen über 667.000 S der Bemessungsgrundlage	50 v. H.

§ 13. Vermögenserklärung.

(1) Zur Einbringung einer Vermögenserklärung zum Stichtage 1. Jänner 1948 sind verpflichtet:

1. Die in § 1 der Vermögensteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, genannten Personen;

2. alle Personen, in deren Vermögen am Endstichtag ein den Freibetrag (§ 10) übersteigender Vermögenszuwachs enthalten ist;

3. jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufgefordert wird.

(2) Wenn die ruhende Erbschaft die Verpflichtung zur Einbringung einer Vermögenserklärung trifft, ist die Erklärung von den Erben einzubringen.

(3) Das Muster der Vermögenserklärung sowie den Termin zur Einbringung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 14. Anwendung der Bestimmungen über die Vermögensteuer.

Die für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften finden, soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß Anwendung.

§ 15. Wertfortschreibung der Einheitswerte.

Auf den Endstichtag sind ohne Rücksicht auf Wertgrenzen Wertfortschreibungen der Einheitswerte vorzunehmen.

§ 16. Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz.

Wurde Grundbesitz durch ein *entgeltliches* Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem *Anfangsstichtag* erworben, so ist er beim Erwerb nicht mit dem Einheitswert, sondern mit dem Wert in Ansatz zu bringen, der der Gegenleistung im Sinne des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb durch Übergabe, Ausgeding- oder Leihrentenvertrag erfolgt ist.

§ 17. Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens.

Bei der Fortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

a) bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind nach den Wertverhältnissen am Anfangsstichtag oder, wenn diese Güter nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, nach den Wertverhältnissen zu dem der Anschaffung folgenden Fortschreibungs- oder Nachfestsetzungszeitpunkt anzusetzen;

b) Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind höchstens mit dem Dreifachen des gemeinen Wertes anzusetzen, den ein Wirtschaftsgut gleicher Art am Anfangsstichtag hatte.

§ 18. Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens.

(1) Wertpapiere, Anteile und Genussscheine sind zum Stichtag neu zu bewerten. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, für Wertpapiere, Anteile und Genussscheine Steuerwerte festzusetzen. Wertpapiere, Anteile und Genussscheine, für die Steuerwerte nicht festgesetzt wurden, sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist mit dem halben Kapitalwert anzusetzen, der sich aus der Anwendung der für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften ergibt. Sind diese Rechte der Gegenwart für die Hingabe von Grundbesitz oder bestehen sie in Nutzungen von Grundbesitz, so ist ihr Wert höchstens mit dem Einheitswert des Grundbesitzes anzusetzen.

§ 19. Bestimmungen über die ruhende Erbschaft.

(1) Für die Abgabeschuld der ruhenden Erbschaft haften die nicht zum Haushalt gehörigen Erben und Vermächtnisnehmer nach Maßgabe ihres Vermögensanfalles.

(2) Die Vermögenszuwachsabgabe der ruhenden Erbschaft mindert die der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögensanfalle der Erben und Vermächtnisnehmer.

§ 20. Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und in Anwendung des Verteilungsrechtes eine von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zu treffen und insbesondere Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Vermögenszuwachsabgabe einzubeziehen oder daraus auszuschließen.

§ 21. Zahlungstermine und Art der Entrichtung.

(1) Die Vermögenszuwachsabgabe ist in sechs gleichen Halbjahrsbeträgen zu entrichten; der erste Halbjahrsbetrag wird am ersten Tage des der Zustellung des Vermögenszuwachsabgabebescheides folgenden vierten Monats fällig.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann das Finanzamt in berücksichtigungswürdigen Fällen die Ent-

richtung der Abgabe in niedrigeren Teilbeträgen und zu anderen Fälligkeitsterminen bewilligen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß andernfalls die Fortführung einer eigenen oder fremden erwerbswirtschaftlichen Unternehmung gefährdet oder er oder eine andere Person in der Fortsetzung einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gehindert oder zur Verschleuderung von Vermögenswerten gezwungen oder er selbst oder eine andere Person in ihrem nötigen Lebensunterhalt wesentlich beeinträchtigt würde.

(3) Die Vermögenszuwachsabgabe kann mit den gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, vorgesehenen Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entrichtet werden. Die Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen sind zum Nennwert in Anrechnung zu bringen.

§ 22. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

II.

Bundesgesetz vom 1948 über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand und Zweck der Abgabe.

Mit dem Stichtag vom 1. Jänner 1948 wird eine einmalige Abgabe vom Vermögen erhoben. Ihre Eingänge sind in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, auszugebenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldbuchforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke zu verwenden. Die Verrechnung erfolgt in der Anlehensgarantierung.

§ 2. Abgabepflicht.

(1) Unbeschränkt abgabepflichtig (vom Gesamtvermögen) sind:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten;
2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Stichtag ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz im Inland hatten.

(2) Beschränkt abgabepflichtig (vom Inlandsvermögen) sind:

1. Natürliche Personen, die am Stichtag weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, aber Vermögen im Inland hatten;
2. juristische Personen und Vermögensmassen, die am Stichtag weder ihre Geschäftsführung noch ihren Sitz, aber Vermögen im Inland hatten.

(3) Als Inland gilt das Gebiet der Republik Österreich.

(4) Ruhende Erbschaften sind so zu behandeln, als ob der Erblasser noch am Leben wäre.

(5) Die im folgenden für juristische Personen getroffenen Vorschriften gelten sinngemäß auch für Vermögensmassen.

§ 3. Befreiungen.

Von der Vermögensabgabe sind befreit:

1. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, ihre Anstalten, Fonds sowie die von ihnen unmittelbar auf ihre Rechnung betriebenen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind; betrieben die erwerbswirtschaftliche Unternehmungen.

so sind sie mit dem diesen Unternehmungen gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

3. die Oesterreichische Nationalbank;
4. das Postsparkassenamt;
5. das Dorotheum;
6. Landeshypothekenanstalten;

7. Raiffeisenkassen, landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit sie von der Vermögenssteuer befreit sind, die als „kleinere Versicherungsvereine“ von der Aufsichtsbehörde anerkannten Vieh- und Brandversicherungsvereine sowie Verbände dieser Kassen und Genossenschaften;

8. juristische Personen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen, mildtätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken, der Volksbildung oder der körperlichen Erhaltung dienen; betreiben sie erwerbswirtschaftliche Unternehmungen, so sind sie mit dem diesen Unternehmungen gewidmeten Vermögen abgabepflichtig;

9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenunterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen für betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Betriebsratsfonds nach § 24 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97;

10. die „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ nach § 14 des Bauarbeiter-Urlaubs-gesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81;

11. die pharmazeutische Gehaltskasse (B. G. Bl. Nr. 23/1928).

§ 4. Abgabepflichtiges Vermögen.

(1) Der Vermögensabgabe unterliegt das nach den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften zu ermittelnde Vermögen, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abweichendes verfügt wird.

(2) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Personenkraftwagen, Segel- und Motorboote, Kunstgegenstände und Sammlungen, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden, gehören zum Vermögen, wenn ihr Wert am Stichtag zusammen den Betrag von 5000 S übersteigt.

(3) Werden Vermögensschaften, die nach dem 12. März 1938 erworben wurden und die dem geschädigten Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen wurden, nach dem Stichtag rückgestellt, so sind sie dem Vermögen dessen zuzurechnen, dem sie rückgestellt wurden. Dasselbe gilt für Vermögensschaften, auf die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Fe-

bruar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, sowie der Rückstellungsanspruchsgesetze Anwendung finden. Bereits durchgeführte Veranlagungen zur Vermögensabgabe sind entsprechend zu berichtigen.

(4) Zum Inlandsvermögen der beschränkt Abgabepflichtigen gehören auch die im Inland befindlichen Zahlungsmittel und Wertpapiere, ferner Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten sowie Forderungen gegen inländische Schuldner. Nicht zum Inlandsvermögen zählen Forderungen aus Rückversicherungsverträgen mit inländischen Geschäftspartnern sowie Einlagen und sonstige Guthaben bei inländischen Kreditinstituten, soweit sie nachweislich aus solchen Rückversicherungsverträgen herrühren.

§ 5. Bestimmungen über freigegebene Sperrguthaben.

Dem abgabepflichtigen Vermögen sind jene Beträge zuzurechnen, die von dem nach dem Schillinggesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, gesperrten Konten über die gemäß § 13, Abs. (1), Z. 1, lit. a. des Schillinggesetzes zulässigen Barabhebungen hinaus auf Grund besonderer Freigabebewilligungen nach dem 31. Dezember 1945 abgehoben wurden. Die Zurechnung der abgehobenen Beträge unterbleibt, wenn die dafür angeschafften Gegenwerte im abgabepflichtigen Vermögen nachweislich vorhanden sind oder wenn der abgehobene Gesamtbetrag bei einem aus einer oder zwei Personen bestehenden Haushalt 2500 S und bei einem aus mehr als zwei Personen bestehenden Haushalt 3500 S nicht übersteigt.

§ 6. Freibeträge.

(1) Bei unbeschränkt abgabepflichtigen natürlichen Personen bleiben abgabefrei:

1. 10.000 S für den Abgabepflichtigen selbst;
2. 10.000 S für die Ehegattin, wenn beide Eheleute unbeschränkt abgabepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
3. 5000 S für jedes minderjährige Kind und für jeden anderen minderjährigen Angehörigen, wenn die Kinder oder die anderen Angehörigen zum Haushalt des Abgabepflichtigen gehören und überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder und für andere volljährige Angehörige gewährt, die überwiegend auf Kosten des Abgabepflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze verlängert sich, wenn ein Kind oder anderer Angehöriger nach dem 8. Mai 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist, um die Zeit, die er nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte;

4. weitere 10.000 S sind abgabefrei, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

- a) Der Abgabepflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;
 - b) das letzte Jahreseinkommen des Abgabepflichtigen darf nicht mehr als 6000 S betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum vor dem Stichtage zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Abgabepflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;
 - c) das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 100.000 S betragen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auf ruhende Erbschaften Anwendung.
- (3) Bei Vereinen, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, gebildet sind, sowie bei Stiftungen und Anstalten bleibt ein Betrag von 50.000 S abgabefrei. Dies gilt nur bei unbeschränkter Abgabepflicht.
- (4) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

§ 7. Ermittlung der Bemessungsgrundlage.

- (1) Das abgabepflichtige Vermögen ist um die nach § 6 vorgesehenen Freibeträge zu kürzen und auf einen durch tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden.
- (2) Die Vermögenszuwachsabgabe nach dem Bundesgesetz vom 1948, B. G. Bl. Nr. , mindert das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen.

§ 8. Ausmaß der Abgabe.

- (1) Die Vermögensabgabe beträgt:
 - a) für die in § 2, Abs. (1), Z. 1, und Abs. (2), Z. 1, genannten Personen

von den ersten angefangenen oder vollen 10.000 S der Bemessungsgrundlage	3 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10.000 S der Bemessungsgrundlage	5 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 30.000 S der Bemessungsgrundlage	7 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 50.000 S der Bemessungsgrundlage	10 v. H.,
von den nächsten angefangenen oder vollen 100.000 S der Bemessungsgrundlage	15 v. H.,

- von den nächsten angefangenen oder vollen 300.000 S der Bemessungsgrundlage 20 v. H.,
- von den Mehrbeträgen über 500.000 S der Bemessungsgrundlage 25 v. H.;
- b) für die in § 2, Abs. (1), Z. 2, und Abs. (2), Z. 2, genannten Personen

mit einem abgabepflichtigen Vermögen bis einschließlich 50.000 S	5 v. H.
mit einem abgabepflichtigen Vermögen über 50.000 S	10 v. H.
- c) für ruhende Erbschaften

mit einem abgabepflichtigen Vermögen bis einschließlich 100.000 S	5 v. H.
mit einem abgabepflichtigen Vermögen über 100.000 S	10 v. H.

(2) Die Abgabe nach lit. b und c ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Vermögen der höheren Stufe nach Abzug der Vermögensabgabe niemals weniger erübrigen darf als von dem Vermögen der niedrigeren Stufe nach Abzug der Vermögensabgabe.

(3) Die Abgabe erhöht sich um 2 v. H. von dem im abgabepflichtigen Vermögen enthaltenen Rohwert des Sachvermögens (Sachwertzuschlag). Für die Ermittlung des Sachwertzuschlages bleiben die Freibeträge gemäß § 6 dieses Bundesgesetzes sowie die Besteuerungsgrenze bei Körperschaften gemäß § 6, Abs. (2), des Vermögenssteuergesetzes außer Betracht. Der Sachwertzuschlag ist von Abgabepflichtigen, deren Vermögen nur infolge der Anwendung der Freibeträge (Besteuerungsgrenze) abgabefrei bleibt, als Mindestvermögensabgabe zu entrichten.

(4) Unter Sachvermögen im Sinne des Abs. (3) sind alle Wirtschaftsgüter des abgabepflichtigen Vermögens zu verstehen, ausgenommen die inländischen Zahlungsmittel, auf Schilling lautende Forderungen und geldwerte Rechte wie Sparanlagen, Bankguthaben, sonstige laufende Guthaben, Schuldverschreibungen, der Kapitalwert von Rechten und Renten sowie von in Geld bestehenden wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen und von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen.

§ 9. Vermögenserklärung.

- (1) Zur Einbringung einer Vermögenserklärung zum Stichtag 1. Jänner 1948 sind verpflichtet:
 1. Die in § 1 der Vermögenssteuermovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, genannten Personen, verwitwete Personen schon dann, wenn ihr Gesamtvermögen 10.000 S übersteigt;
 2. alle Personen, deren abgabepflichtiges Sachvermögen [§ 8, Abs. (3)] den Betrag von 5000 S erreicht;

3. jeder, der vom Finanzamt zur Abgabe einer Vermögenserklärung besonders aufgefordert wird.

(2) Wenn die ruhende Erbschaft die Verpflichtung zur Einbringung einer Vermögenserklärung trifft, ist die Erklärung von den Erben einzubringen.

(3) Das Muster zur Vermögenserklärung sowie den Termin zur Einbringung bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 10. Anwendung der Bestimmungen über die Vermögenssteuer.

Die für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften finden, soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß Anwendung.

§ 11. Wertfortschreibung der Einheitswerte.

Auf den Stichtag der Vermögensabgabe sind ohne Rücksicht auf Wertgrenzen Wertfortschreibungen der Einheitswerte vorzunehmen.

§ 12. Sonderbestimmungen für die Bewertung von Grundbesitz.

Wurde Grundbesitz durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem 1. Jänner 1940 erworben, so ist er beim Erwerb nicht mit dem Einheitswert, sondern mit dem Wert im Ansatz zu bringen, der der Gegenleistung im Sinne des § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb durch Übergabe, Ausgeding- oder Leihrentenvertrag erfolgt ist.

§ 13. Sonderbestimmungen für die Bewertung des Betriebsvermögens.

Bei der Fortschreibung der Einheitswerte des Betriebsvermögens gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

- Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind nach den Wertverhältnissen am 1. Jänner 1940 oder, wenn diese Güter nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, nach den Wertverhältnissen an dem der Anschaffung folgenden Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt anzusetzen;
- Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind höchstens mit dem Dreifachen des gemeinen Wertes anzusetzen, den ein Wirtschaftsgut gleicher Art am 1. Jänner 1940 hatte.

§ 14. Sonderbestimmungen für die Bewertung des sonstigen Vermögens.

(1) Wertpapiere, Anteile und Genussscheine sind zum Stichtag neu zu bewerten. Das Bun-

desministerium für Finanzen ist ermächtigt, für Wertpapiere, Anteile und Genussscheine Steuerwerte festzusetzen. Wertpapiere, Anteile und Genussscheine, für die Steuerwerte nicht festgesetzt wurden, sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten, von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist mit dem halben Kapitalwert anzusetzen, der sich aus der Anwendung der für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften ergibt. Sind diese Rechte der Gegenwart für die Hingabe von Grundbesitz oder bestehen sie in Nutzungen von Grundbesitz, so ist ihr Wert höchstens mit dem Einheitswert des Grundbesitzes anzusetzen.

§ 15. Bestimmungen über die ruhende Erbschaft.

(1) Für die Abgabepflicht der ruhenden Erbschaft haften die nicht zum Haushalt gehörigen Erben und Vermächtnisnehmer nach Maßgabe ihres Vermögensanfalles.

(2) Die Vermögensabgabe der ruhenden Erbschaft mindert die der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögensanfänge der Erben und Vermächtnisnehmer.

§ 16. Zahlungsstermine und Art der Entrichtung.

(1) Die Vermögensabgabe ist in sechs gleichen Halbjahrsbeträgen zu entrichten; der erste Halbjahrsbetrag wird am ersten Tage des der Zustellung des Vermögensabgabebescheides folgenden vierten Monats fällig.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann das Finanzamt in berücksichtigungswürdigen Fällen die Entrichtung der Abgabe in niedrigeren Teilbeträgen und zu anderen Fälligkeitssterminen bewilligen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß anderenfalls die Fortführung einer eigenen oder fremden erwerbswirtschaftlichen Unternehmung gefährdet oder er oder eine andere Person in der Fortsetzung einer selbständigen auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gehindert oder zur Verschleuderung von Vermögenswerten gezwungen oder er selbst oder eine andere Person in ihrem nötigen Lebensunterhalt wesentlich beeinträchtigt würde.

(3) Die Vermögensabgabe kann mit dem gemäß § 14, Abs. (2), des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, vorgesehenen Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entrichtet werden. Die Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen sind zum Nennwert in Anrechnung zu bringen.

§ 17. Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung.

Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung und in Anwendung des Vergleichenrechtes eine von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abweichende Regelung zu treffen und insbesondere Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe einzubeziehen oder daraus auszunehmen.

§ 18. Bestimmungen über die Veranlagung der Vermögensteuer.

Auf den 1. Jänner 1948 ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen eine Neuveranlagung aller

Vermögensteuerepflichtigen und Aufbringungs-
umlagepflichtigen vorzunehmen. Dabei sowie im
Falle von Nachveranlagungen zum gleichen
Stichtag finden § 4, Abs. (2) und (3), § 6,
Abs. (1), Z. 3, letzter Satz, § 7, Abs. (2), und
die §§ 11 bis 14 dieses Bundesgesetzes sinngemäß
Anwendung.

§ 19. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Währungsschutzgesetz vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 250, verfolgte den Zweck, den Geldüberhang zu beseitigen, der auf die inflationistische Wirtschaft der Kriegszeit und die Tatsache zurückgeht, daß Österreich nach seiner Befreiung von den Okkupationsmächten verhalten wurde, Besatzungskosten zu bezahlen. Durch die Abschöpfungsmaßnahmen dieses Gesetzes wurde der Weg zur Konsolidierung der ökonomischen Verhältnisse in der Republik eröffnet. Einen weiteren Schritt auf diesem Wege soll die Einführung der im Währungsschutzgesetz angekündigten einmaligen Abgabe vom Vermögen und vom Vermögenszuwachs bilden; dabei soll die Vermögenszuwachsabgabe insbesondere die politischen, die Kriegs- und Nachkriegsgewinne erfassen. Die Tatsache, daß bisher das Geldvermögen allein durch die Maßnahmen des Währungsschutzgesetzes getroffen wurde, soll dadurch einen Ausgleich finden, daß durch die beiden Abgaben nunmehr auch das übrige Vermögen zur Konsolidierung der Währung herangezogen wird.

Die Eingänge aus der einmaligen Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe sind daher nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 36 des Währungsschutzgesetzes in erster Linie zur Einlösung der gemäß § 14, Abs. (2), des genannten Gesetzes auszubehenden Bundesschuldverschreibungen und entstehenden Bundesschuldbeforderungen, die restlichen Eingänge für Währungszwecke bestimmt.

Das Währungsschutzgesetz sieht vor, daß die gegenständlichen Abgaben mit dem Stichtag seines Wirksamkeitsbeginnes (10. Dezember 1947) eingehoben werden sollen. In den vorliegenden Gesetzentwürfen wurde abweichend hiervon als Stichtag (Endstichtag) der 1. Jänner 1948 gewählt. Diese Verschiebung des Stichtages soll die Durchführung der Gesetze erleichtern. Wollte man den Stichtag auf den Wirksamkeitsbeginn des Währungsschutzgesetzes abstellen, so müßten Zwischenbilanzen auch auf den 10. Dezember 1947 erstellt und Wertfortschreibungen auf diesen Stichtag vorgenommen werden. Daraus hätten sich unverhältnismäßig umfangreiche Arbeiten sowohl für die Abgabepflichtigen wie auch für die Finanzverwaltung ergeben, ohne daß ein wesentlich anderes finanzielles Endergebnis erzielt worden wäre.

Vorarbeiten für die beiden Abgaben wurden auf Grund der Vermögenssteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 107, geleistet.

Nach dem genannten Gesetze waren Vermögenserklärungen mit dem Stichtage vom 1. Jänner 1946 einzubringen. Durch diese Erklärungen hat die Finanzverwaltung Aufschlüsse über die während des Krieges eingetretenen, oft tiefgreifenden Veränderungen und Umschichtungen im Vermögen der Steuerpflichtigen gewonnen, die bei der Verfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe verwendet werden konnten. Die eingebrachten Vermögenserklärungen erbringen die ziffermäßige Bestätigung der bereits aus anderen Zusammenhängen heraus gewonnenen Erkenntnis, daß das österreichische Volksvermögen als Ganzes genommen in den Jahren 1938 bis 1946 nicht nur keine Vermehrung erfahren hat, sondern daß seine Substanz infolge der Kriegs- und Nachkriegereignisse verringert wurde. Daraus ergibt sich, daß dem Vermögenszuwachs, den eine Reihe von Steuerpflichtigen als Nutznießer der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges erzielen konnte, ein größerer Substanzverlust bei anderen Steuerpflichtigen gegenübersteht.

Durch die neue Festsetzung des Stichtages (Endstichtages) bildet der Vermögensstand am 1. Jänner 1948 die Grundlage für die Ermittlung der Abgaben und wird der Vermögenszuwachs auch jener Personen erfaßt, die seit dem 1. Jänner 1946 ihr Vermögen vermehren konnten.

Der Gesetzgeber war bereits im Währungsschutzgesetz bemüht, die Abschöpfung des Geldüberhangs so zu vollziehen, daß die wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise im Rahmen des Möglichen geschont werden. Auch bei Verfassung der vorliegenden Entwürfe wurde getrachtet, die Abschöpfung vom Vermögen in einem Maße festzusetzen, daß einerseits die gestellte Aufgabe, einen Teil des Volksvermögens für einen bestimmten, der Allgemeinheit dienenden Zweck heranzuziehen, erfüllt, andererseits aber jede Störung des für die gesamte Volkswirtschaft entscheidend wichtigen Prozesses der Kapitalneubildung vermieden wird. Dabei mußte die auf Grund der Vermögenserklärungen zum 1. Jänner 1946 festgestellte Verminderung der Substanz des gesamten Volksvermögens sowie die durch die Abschöpfungsmaßnahmen des Währungsschutzgesetzes geschwächte Liquidität der Wirtschaft entsprechend berücksichtigt werden. In den beiden Gesetzentwürfen wurde versucht, unter möglichster Beachtung der in den Gutachten der Berufungskörperchaften enthaltenen Anregungen diesen Tatsachen Rechnung zu tragen.

Auf Grund der aus den Vermögenserklärungen zum 1. Jänner 1946 gewonnenen Ziffern und unter Zugrundelegung der Bewertungsgrundsätze der vorliegenden Entwürfe kann die Summe des gesamten abgabepflichtigen Vermögens mit etwa 12 Milliarden Schilling angenommen werden. Bei Anwendung der in dem Entwurf über die Vermögensabgabe vorgesehenen Prozentsätze kann das Gesamterträgnis dieser Abgabe mit etwa 900 Millionen Schilling geschätzt werden. Zusätzlich der Vermögenszuwachsabgabe, deren Erträgnis schwer schätzbar ist, kann mit einem Gesamterträgnis beider Abgaben von 1'1 bis 1'2 Milliarden Schilling gerechnet werden. Dieses Erträgnis reicht nur zur Einlösung von etwas mehr als der Hälfte der auszugehenden Bundesschuldverschreibungen und entsprechenden Bundesschuldbuchforderungen hin. Es wird Sache der parlamentarischen Beratung sein, bei Prüfung der in den Entwürfen enthaltenen Tarifbestimmungen abzuwägen, inwieweit sie einerseits für die österreichische Volkswirtschaft tragbar erscheinen, andererseits aber ausreichen, um ein Erträgnis zu sichern, das den in § 36 des Währungsschutzgesetzes festgelegten Zweck wenigstens annähernd erfüllt.

Soweit nicht der Charakter einmaliger Abgaben eine Sonderregelung erfordert, wurden in den Entwürfen die für die Vermögensteuer geltenden Vorschriften übernommen. Es sollte hiedurch insbesondere eine allgemeine Neubewertung des Vermögens vermieden werden, die ein weitverbreitetes, Wirtschaft und Verwaltung belastendes Verfahren bedingen und so die Durchführung der Gesetze und damit den Eingang der Abgaben stark verzögern würde.

Für einzelne Arten des Vermögens wurden jedoch besondere Bewertungsgrundsätze festgelegt und eine allgemeine nicht an Wertgrenzen gebundene Wertfortschreibung der Einheitswerte angeordnet. Durch diese allgemeine Wertfortschreibung wird erreicht, daß jede seit dem 1. Jänner 1940 oder seit einer inzwischen erfolgten Wertfortschreibung eingetretene Wertänderung Berücksichtigung findet und unbillige Härten vermieden werden. Zugleich soll eine allgemeine Neuveranlagung der Vermögensteuer auf Grund der neuen Bemessungsgrundlage stattfinden.

Obwohl ein Reihe von Bestimmungen der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe gleichlautend sein müssen, erschien es zweckmäßig, zwei gesonderte Gesetzentwürfe auszuarbeiten, da gerade die wichtigsten, meritorischen Bestimmungen voneinander abweichen. Eine Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz würde dieses unübersichtlich machen und infolgedessen seine Handhabung stark erschweren.

Zu den einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetzentwürfe ergeben sich noch die nachstehenden Bemerkungen:

1. Vermögenszuwachsabgabegesetz.

Zu § 1:

Als Endstichtag bestimmt der Entwurf den 1. Jänner 1948 und weicht damit von § 36 des Währungsschutzgesetzes aus den in den allgemeinen Erläuterungen angeführten Gründen ab.

Als Anfangsstichtag wurde der 1. Jänner 1940 festgesetzt. Für diesen Stichtag wurde die erste Vermögensfeststellung in Österreich vorgenommen, deren Ergebnisse übernommen werden. An sich hätte es der Bestimmung des § 36 des Währungsschutzgesetzes entsprochen, als Anfangsstichtag den 12. März 1938 zu wählen. Eine allgemeine nachträgliche Vermögensfeststellung auf diesen Stichtag ist mangels brauchbarer Unterlagen praktisch undurchführbar. Der Entwurf greift daher auf Vermögensänderungen zwischen dem 12. März 1938 und dem 1. Jänner 1940 nur dort zurück, wo diese aus besonderen Gründen eindeutig feststellbar sind (Anrisierungen zwischen 1938 und 1940).

Die Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmen an Vermögenszuwachsabgabe decken sich mit § 36 des Währungsschutzgesetzes.

Zu § 2:

§ 2 umschreibt den Kreis der grundsätzlich Abgabepflichtigen und geht über die Vermögenssteuervorschriften hinaus, um den während der nationalsozialistischen Herrschaft sowie während des Krieges und weiterhin bis zum Endstichtag entstandenen Vermögenszuwachs zu erfassen, soweit nicht § 3 subjektive Ausnahmen vorsieht. Es fallen unter die grundsätzliche Abgabepflicht alle in Österreich wohnenden oder sich hier dauernd aufhaltenden physischen Personen und alle juristischen Personen, die im Inland Sitz oder Geschäftsleitung haben. Die Voraussetzung des Wohnsitzes oder Sitzes im Inland muß am Endstichtag gegeben sein. Den juristischen Personen sind die Vermögensmassen gleichgestellt. Dieser allgemeine im Vermögensteuergesetz verwendete Begriff wurde deshalb gewählt, weil er alle rechtsfähigen Vermögensmassen umfaßt, auch wenn diese nicht Zweckvermögen im engeren Sinne sind. Die Personengesellschaften des Handelsrechtes und die Personenvereinigungen des bürgerlichen Rechtes sind keine juristischen Personen und als solche nicht abgabepflichtig. Die Abgabepflicht trifft hier anteilmäßig die Gesellschafter. Der Erfassung dieser Anteile dient die in § 13 festgelegte besondere Enklärungspflicht.

Die Abgabepflichtigen gliedern sich in zwei Gruppen, und zwar in solche, die sowohl Vermögen als auch Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz im Inland haben (Z. 1 und 2) und daher mit ihrem Gesamtvermögen abgabepflichtig sind, und solche, die nur Vermögen im Inland, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz aber im Ausland haben (Z. 3 und 4) und daher nur mit dem

im Inland befindlichen Vermögen zur Abgabe herangezogen werden.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stellt die ruhende Erbschaft bis zur Einantwortung den Erblasser dar. Obwohl diese Anordnung im Bereich der laufenden Vermögensteuer keine Anwendung findet, deren Vorschriften in dieser Beziehung auf das deutsche bürgerliche Recht abgestellt sind, muß an ihr bei der Zuwachsbesteuerung festgehalten werden, weil sonst ein Vermögensvergleich nicht durchgeführt werden könnte.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Befreiungen von der Abgabepflicht. In den nach § 2 grundsätzlich abgabepflichtigen Personenkreis fallen alle juristischen Personen ohne Rücksicht darauf, ob ihnen der Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zukommt oder ob sie privatrechtliche Körperschaften sind. Es müssen daher alle diejenigen juristischen Personen und Vermögensmassen ausdrücklich von der Abgabepflicht befreit werden, die hoheitliche, öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllen.

Befreit sind nach Z. 1 der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, gleichgültig ob ihr Vermögen Zwecken der Hoheitsverwaltung dient oder Unternehmungen gewidmet ist, die selbst keine Rechtspersönlichkeit besitzen und auf Rechnung der Gebietskörperschaft von dieser unmittelbar, das ist durch ihre Organe, betrieben werden. Die verstaatlichten Betriebe unterliegen sonach der Zuwachsabgabe, weil sie nicht unmittelbar von der Gebietskörperschaft betrieben werden und außerdem eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Ihre Befreiung wäre auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen (Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse) bedenklich.

Die Fassung von Z. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß neben den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen dieser Charakter auf Grund der bestehenden Gesetze zukommt (zum Beispiel anerkannte Religionsgesellschaften, Kammern), auch andere juristische Personen von Gesetzes wegen maßgebende öffentliche Funktionen zu erfüllen haben. Hieher gehören vor allem die zugelassenen politischen Parteien und ebenso nach ihrer am Stichtag bestandene Form der Gewerkschaftsbund und der Kriegsofferverband. Die erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen dieser Körperschaften unterliegen der Abgabe. Der hier verwendete Begriff erwerbswirtschaftliche Unternehmungen umfaßt die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gewerblichen Betriebe, deren wirtschaftliche Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Zu § 4:

Der Vermögenszuwachs ist durch Vermögensvergleich festzustellen, und zwar ist das Vermögen am Anfangsstichtag dem Vermögen am

Endstichtag gegenüberzustellen. Dieser Vermögensvergleich erstreckt sich bei Personen, die im Inland Wohnsitz (Aufenthalt) haben, auf das Gesamtvermögen, bei Personen, die am Endstichtag im Inland keinen Wohnsitz (Aufenthalt) haben, nur auf das Inlandsvermögen.

Der hier verwendete Begriff des Gesamtvermögens deckt sich im wesentlichen mit dem gleichlautenden Begriff des Vermögensteuergesetzes. Soweit mit Rücksicht auf den Charakter dieser einmaligen Abgabe Änderungen notwendig waren, enthält der Entwurf ausdrückliche Bestimmungen (§§ 6 bis 9).

Der Begriff des Inlandsvermögens geht über den für die laufende Vermögensteuer maßgebenden Begriff hinaus. Er umfaßt in Anpassung an die ausländische Gesetzgebung das gesamte im Inland vorhandene Vermögen, auch wenn es nicht als gebildenes Vermögen im Sinne der vermögenssteuerrechtlichen Vorschriften (inländisches land- und forstwirtschaftliches, Grund- und Betriebsvermögen, in einem inländischen Buch oder Register eingetragene gewerblich genutzte Urheberrechte, einem inländischen gewerblichen Betrieb überlassene Wirtschaftsgüter, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und andere Forderungen und Rechte, wenn sie durch inländischen Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte gesichert sind, Forderungen aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe) abzusehen ist.

Das Bundesministerium für Finanzen ist jedoch durch § 19 ermächtigt, zum Ausgleich der in- und ausländischen Besteuerung auch eine einschneidende Erfassung des Inlandsvermögens anzuordnen. Auch kann durch Abschluß zwischenstaatlicher Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine von den Bestimmungen des § 4 abweichende Umgrenzung des Begriffes „Inlandsvermögen“ vorgenommen werden.

Die Bestimmung des Abs. (4) soll verhindern, daß bei Altbesitz des sonstigen Vermögens wie von Wertpapieren, Gegenständen aus edlem Metall, Schmuck-, Luxus- und Kunstgegenständen, Personenkraftwagen, Segel- und Motorbooten und Sammlungen infolge der Geldwertänderungen eingetretene ziffermäßige Wert erhöhungen und Wertminderungen sich auf die Höhe des Vermögenszuwachses auswirken. Das gleiche gilt für Gewerdberechtigungen.

Betriebe, die durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse in ihrem Anlagevermögen besondere Schäden erlitten haben und daher wirtschaftlich gegenüber den intakt gebliebenen Betrieben im Nachteil sind, sollen, weil sie durch Ersatzanschaffungen oder durch die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Gebäude ihre ursprüngliche Kapazität wieder herzustellen bemüht waren und so einen wertvollen Beitrag zum Wiederaufbau der Wirtschaft geleistet haben, begünstigt behandelt werden. Durch die

Bestimmungen des Abs. (6) sollen Zuwächse geschont werden, die durch Arbeit und legitimen Erwerb in der Zeit zwischen 1. Jänner 1946 und 1. Jänner 1948 entstanden sind. Die vorgedachte Regelung ist auch verwaltungsmäßig einfach zu handhaben, weil die Finanzbehörden durch die Vermögenserklärungen zum 1. Jänner 1946 in Kenntnis des Vermögens zu diesem Stichtag sind; sie entspricht auch Vorschlägen, die wiederholt im Parlament und aus Kreisen der Wirtschaft erstattet wurden.

Zu § 5:

Für Personen, die bereits am 1. Jänner 1946 im Inland Vermögen hatten, aber erst nach diesem Tag ihren Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz ins Inland verlegten, wird eine besondere Regelung in Abs. (1) getroffen. Wenn solche Personen schon am 1. Jänner 1940 Inlandvermögen hatten, muß sich der Vermögensvergleich in diesem Falle auf das Gesamtvermögen erstrecken, damit der Vermögenszuwachs richtig ermittelt werden kann.

Hat eine Person nach dem 1. Jänner 1940 unter Hinterlassung von Inlandsvermögen dem Wohnsitz (Aufenthalt) ins Ausland verlegt, so beschränkt sich der Vermögensvergleich an beiden Stichtagen auf das Inlandsvermögen. Daß unter Umständen der Abgabepflichtige vor dem Endstichtag Teile des Vermögens ins Ausland gebracht hat, muß hierbei in Kauf genommen werden.

Zu § 6:

§ 6 enthält Sonderbestimmungen für die Berechnung des Vermögenszuwachses in Fällen, in denen das Endvermögen durch Erbschaft, Schenkung oder eine bürgerliche Güterübergabe vergrößert wurde. Diese Vermögensvermehrungen stellen wirtschaftlich betrachtet keinen Vermögenszuwachs dar, wenn die Vermögensschaften am 1. Jänner 1940 im Vermögen des Erblassers bereits vorhanden waren.

Zu § 7:

Abs. (1) enthält Bestimmungen zugunsten derjenigen Personen, denen auf Grund der Rückstellungsgesetze und des Rückabgabegesetzes entzogenes Vermögen wieder rückgestellt oder rückgegeben wird. Diesen Personen wurde vor dem Anfangsstichtag Vermögen entzogen. Ihr Anfangsvermögen ist also um das entzogene Vermögen vermindert. Wenn dieses Vermögen am Endstichtag bereits rückgestellt oder rückgegeben ist oder so zu behandeln ist, als ob es bereits rückgestellt oder rückgegeben wäre (§ 8, Abs. (1)), so muß das Anfangsvermögen um dieses Vermögen vermehrt werden, um zu verhindern, daß ein fiktiver Vermögenszuwachs erscheint.

Nach Abs. (2) sollen die zwischen dem 12. März 1938 und dem 1. Jänner 1940 eingetretenen Vermögensvermehrungen in die Abgabepflicht einbezogen werden, jedoch nur soweit

sie auf Vermögensschaften zurückzuführen sind, die im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung entzogen wurden.

Wenn bei juristischen Personen Vermögensvermehrungen auf Grund von Beschlüssen über Kapitalserhöhungen erfolgt sind, so sollen diese Vermögensvermehrungen, weil sie keinen echten, auf erzielte Gewinne zurückzuführenden Zuwachs darstellen, von der Zuwachsabgabe ausgenommen bleiben.

Die Regelung des Abs. (5) soll die richtige Ermittlung des Vermögenszuwachses ermöglichen, wenn die abgabepflichtigen juristischen Personen durch Verschmelzung (Fusion) nach dem Anfangsstichtag Vermögen einer anderen juristischen Person aufgenommen haben.

Zu § 8:

Abs. (1) regelt die abgabenrechtliche Behandlung des den Rückstellungsgesetzen, dem Rückgabegesetz und den Rückstellungsanspruchsgesetzen unterliegenden Vermögens, wenn dieses Vermögen nach dem Endstichtag rückgestellt oder rückgegeben wird. Grundsätzlich ist dieses Vermögen dem zuzurechnen, dem es am Endstichtag gehört. Wird es nach dem Endstichtag rückgestellt oder rückgegeben, so ist es unter Berücksichtigung bereits erfolgter Bemessungen dem Vermögen des nunmehrigen Eigentümers vor dem Endstichtag zuzurechnen. Die Behandlung derartiger Vermögensschaften am Anfangsstichtag ist in § 7 entsprechend geregelt.

Gemäß Abs. (2) werden die dort angeführten Gegenstände dem Endvermögen zugerechnet, am die wirtschaftlichschädigende Flucht in die Schwerte zu treffen. Da die in Abs. (2) angeführten Gegenstände nicht vermögenssteuerpflichtig sind, ist eine ausdrückliche Bestimmung notwendig, daß sie dem Endvermögen zuzurechnen sind.

Zu § 9:

Zur Herstellung vergleichbarer Größen zur Ermittlung des Vermögenszuwachses werden, die mit einem Eintritt oder Ausritt aus der Haushaltsgemeinschaft verbundenen Änderungen des Vermögens auf den Anfangsstichtag zurückbezogen.

Zu § 10:

Geringfügige Vermögenszuwächse sollen in ihrer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastung der Haushalte geschont werden. Die für natürliche Personen vorgesehenen Freibeträge sollen auch für ruhende Erbschaften Geltung besitzen.

Zu § 13:

Es ist in Aussicht genommen, die Erklärungen zur Vermögenszuwachsabgabe mit jenen zur Vermögensabgabe in einem Vordruck zu vereinigen.

Zu § 14:

Die für die Vermögenssteuer geltenden Veranlagungs- und Bewertungsvorschriften sollen, so

welt im Entwurf nichts Abweichendes bestimmt wird, auch für die Vermögensabgabe Anwendung finden.

Zu § 15:

Um die Einheitsbewertung auf die am Endstichtag tatsächlich vorhandenen Vermögensbestände abzustellen, wird eine Wertfortschreibung ohne Rücksicht auf Wertgrenzen angeordnet. Das entspricht den von allen Berufskörperschaften vorgebrachten Wünschen und entspricht auch der Auffassung der Finanzverwaltung, die ebenfalls an einer richtigen Erfassung der Vermögensbestände interessiert ist.

Zu §§ 16 bis 18:

Diese Paragraphen enthalten von den für die Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen abweichende Bewertungsgrundsätze, die sich aus der Eigenart der Vermögenszuwachsabgabe als notwendig erweisen.

Zu § 19:

Die Notwendigkeit der Festsetzung einer Haftung der Erben ergibt sich aus der Regelung der Steuerpflicht der ruhenden Erbschaften in § 2, Abs. (3).

Zu § 20:

Eine Reihe von Nachbarstaaten hat bereits Gesetze über Vermögensabgaben erlassen, in denen der Begriff des Inlandsvermögens nicht mit den Grundsätzen des internationalen Steuerrechts übereinstimmend geregelt wurde. Die Bestimmung des § 20 soll es ermöglichen, den Begriff des Inlandsvermögens im Verhältnis zu diesen Staaten jeweils entsprechend anzupassen.

2. Vermögensabgabengesetz.

Zu § 1:

Als Stichtag für die Vermögensabgabe wurde der 1. Jänner 1948 festgesetzt. Hiefür waren die gleichen Gründe maßgebend wie für die Wahl des Endstichtages bei der Vermögenszuwachsabgabe.

Die Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmen an Vermögensabgabe decken sich mit § 36 des Währungsschutzgesetzes.

Zu § 2:

§ 2 umschreibt den Kreis der grundsätzlich Abgabepflichtigen und geht über die Vermögenssteuervorschriften hinaus, um das gesamte Volkvermögen zu einem Beitrag zur Konsolidierung der Währung heranzuziehen, soweit nicht § 3 subjektive Ausnahmen vorsieht. Der Kreis der Vermögensabgabepflichtigen deckt sich mit dem Kreis der bei der Vermögenszuwachsabgabe Abgabepflichtigen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes werden die Abgabepflichtigen in unbeschränkt und beschränkt Abgabepflichtige eingeteilt.

Die Regelung der Abgabepflicht der ruhenden Erbschaft erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 3:

Die Befreiungen von der Vermögensabgabe werden im gleichen Umfang wie bei der Vermögenszuwachsabgabe umgrenzt.

Zu § 4:

Der Begriff des Vermögens deckt sich im allgemeinen mit dem für die Vermögenssteuer geltenden Begriff. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Vermögensabgabe erschienen Erweiterungen dieses Begriffes notwendig, die sich aus den Bestimmungen der Abs. (2), (3) und (4) und des § 5 des Entwurfes ergeben.

In gleicher Weise wie bei der Vermögenszuwachsabgabe sollen durch die Bestimmungen des Abs. (2) die hier aufgezählten Gegenstände dem Vermögen zugerechnet werden, um die wirtschaftsschädigende Frucht in die Sachwerte zu treffen.

Abs. (3) regelt die Zurechnung der auf Grund der Rückstellungsgesetze, des Rückgabegesetzes und der Rückstellungsanspruchsgesetze rückgestellten und rückgegebenen Vermögensschaften nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei der Vermögenszuwachsabgabe.

Das gleiche gilt für die Erweiterung des Begriffes Inlandsvermögen der beschränkt Abgabepflichtigen.

Zu § 5:

Den Besitzern von Sperrkonten sind ebenso wie den Geldbesitzern durch die Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes Opfer zur Konsolidierung der Währung auferlegt worden. Auch jene Personen sollen zu einem Beitrag herangezogen werden, denen auf Grund besonderer Bewilligungen von ihren Sperrkonten Beträge freigegeben wurden. Sind die freigegebenen Beträge in irgendeiner Form am Stichtag nachweisbar noch im Vermögen vorhanden, so soll ihre Zurechnung unterbleiben, damit sie nicht doppelt erfasst werden. Die von der Zurechnung ausgenommenen Beträge wurden in ihren Grenzen den Anordnungen des Währungsschutzgesetzes angepaßt.

Zu § 6:

Die für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen geltenden Freibeträge sollen dem besonderen Charakter der einmaligen Abgabe entsprechend nur teilweise übernommen werden.

Die im Vermögenssteuergesetz vorgesehene Besteuerungsgrenze von 10.000 S für unbeschränkt abgabepflichtige Körperschaften (ausgenommen Kapitalgesellschaften), Personenvereinigungen und Vermögensmassen soll auch bei der Vermögensabgabe zur Anwendung gelangen. Der für bestimmte Vereine, Stiftungen und Anstalten vorgesehene Freibetrag von 50.000 S

schließt die Anwendung der Besteuerungsgrenze des Vermögensteuergesetzes von 10.000 S. aus.

Zu § 7:

Die Bestimmung ermöglicht die Berücksichtigung der durch die (zum gleichen Stichtag zur Einhebung gelangenden) Vermögenszuwachsabgabe bewirkten Vermögensminderung.

Zu § 8:

Für ruhende Erbschaften, die ansonsten den natürlichen Personen gleichzuhalten sind, sieht der Entwurf proportionale Sätze vor. Diese Bestimmung ist als Anordnung zur Vereinfachung der Handhabung und Vermeidung von Härten gedacht. Die Prozentsätze sind so erstellt, daß sie die progressiven Sätze für die natürlichen Personen nicht übersteigen.

Da das Geldvermögen schon durch die Abschöpfungsmaßnahmen des Währungsschutzgesetzes vermindert wurde und durch die Vermögensabgabe im Gesamtvermögen neuerlich erfaßt wird, erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich des Sachvermögens einen Ausgleich zu schaffen. Dies geschieht durch den in Abs. (3) vorgesehenen Sachwertzuschlag. Zur Schonung weniger leistungsfähiger Bevölkerungsschichten wurde bestimmt, daß Personen, die außer Sachvermögen kein anderes Vermögen besitzen, nur dann zur Vermögensabgabe herangezogen wer-

den sollen, wenn ihr Sachvermögen 5000 S. erreicht (§ 9, Abs. (1)).

Zu § 10:

Hinsichtlich dieser Bestimmungen gelten die zu § 14 des Vermögenszuwachsabgabegesetzes gegebenen erläuternden Bemerkungen.

Zu §§ 11 bis 17:

Hinsichtlich dieser Bestimmungen gelten die zu §§ 15 bis 21 des Vermögenszuwachsabgabegesetzes gegebenen erläuternden Bemerkungen.

Zu § 18:

Durch die Anordnung der Neuveranlagung der laufenden Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage sollen die Vermögensteuer- und Aufbringungsumlage-Bemessungen dem derzeitigen Vermögensstande der Steuerpflichtigen angepaßt werden. Dadurch, daß § 18 auch die Anwendung der zur Vermögensabgabe getroffenen Bewertungsbestimmungen für Vermögensteuer-Veranlagungen festsetzt, wird sichergestellt, daß in der Regel die Vermögensabgabe nicht die Vermögensteuer bis auf die Freibeträge von der gleichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden können. Dies bedeutet nicht nur einen Vorteil für die Abgabe- und Steuerpflichtigen, sondern auch eine Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens.